

NEWSLETTER

Autor:

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

(23.01.2024)

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler

Muss ein Richter Deutsch können?

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht hat in einem hängigen Verfahren (6F_44/2023 /HUM) darüber zu entscheiden, ob eine Richterin des Bundesgerichts der strafrechtlichen Abteilung, welche die deutsche Sprache nicht (ausreichend) beherrscht, an einem Urteil mitwirken durfte; konkret stehen sieben Urteile des Bundesgerichts in diesem Zusammenhang zur Revision an. Der vorliegende Artikel berichtet über absolute und relative Revisionsgründe, das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter und Deutsch als Gerichtssprache (unter Bezug auf Dr. Jan Bockemühl; Strafprozess: „Die Schöffin, die nicht Deutsch sprach“).

Der Revisionsgesuchsteller erhob neben der von ihm erhobenen Sachrüge auch noch die Rüge der Verletzung des formellen Rechts durch das Bundesgericht. Denn der Spruchkörper des Bundesgerichts, welcher die Beschwerde ablehnte und damit die Verurteilung der ersten und zweiten Instanz bestätigte, war unter anderem mit einer französischsprachigen, der deutschen Sprache kaum mächtigen Richterin, besetzt. Im Bundesgericht ist unter den Richtern bekannt, dass die Dame kaum Deutsch spricht. Für die Beratungen in der Kammer, bzw. im Spruchkörper, wurde der Richterin keine Dolmetscherin zur Seite gestellt. Neben dem Haupturteil wies die Bundesrichterin auch verschiedene Beschwerden ab (total sieben Entscheide).

Mit dem Revisionsgesuch rügt der Gesuchsteller, dass der Spruchkörper mit der der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Richterin nicht ordnungsgemäss besetzt gewesen sei.

Die Aufhebung des Urteils wegen der Besetzungsrüge dürfte unter europäischen Rechtsverhältnissen unvermeidbar sein. Die Ansprüche in der Schweiz und des Bundesgerichts über sich selbst sind da deutlich tiefer.

"Absolut" schlimm: Ein fehlerhaft besetztes Gericht

Die Rüge, dass durch die Teilnahme der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen Richterin die Richterbank nicht ordnungsgemäss besetzt war, wiegt wesentlich schwer (absolutes Verfahrenshindernis). Sie betrifft das Justizgrundrecht des sogenannten gesetzlichen Richters. Entscheidet nicht der gesetzliche Richter, sondern ein nicht ordnungsgemäss besetztes Gericht über Schuld oder Freispruch eines Angeklagten, liegt ein absoluter Revisionsgrund vor. Es ist irrelevant, ob der formelle Fehler das Urteil auch tatsächlich beeinflusst hat, ob das Urteil also auf diesem "beruhte".

Die Gerichtssprache ist deutsch – und jetzt?

Grundsätzlich müssen die Richter die Amtssprache beherrschen. Die Gerichtssprachen vor Bundesgericht sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Allerdings hilft auch das für die Frage nach der Revisibilität noch nicht weiter, wenn eine Richterin eine Amtssprache beherrscht, aber nicht die Sprache des ihr zugeteilten Falles.

Für den Angeklagten ergibt sich der Anspruch auf die Sprachkompetenz des Richters bereits aus der Regelung des Art. 6 Abs. 3 lit. e) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auch schon aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens. Wer sich kein Bild machen kann, kann nicht urteilen.

Richter, auch Bundesrichter, haben eine entscheidende Funktion im Strafverfahren. Sie haben ihre Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen und im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht aus den Rechtsschriften der Parteien. Dabei haben sich die Richter selbst und unmittelbar ihr Bild zu machen. Sie müssen demnach in der Lage sein, die Sachlage selbst mit allen Sinnen zu verstehen.

Das Schweizerische Bundesgericht nimmt es mit den absoluten Rechtshindernissen nicht ernst. Dazu 6B_1208/2020: Stellt das Bundesgericht fest, dass die Bestellung des Spruchkörpers des Strafgerichts und des Berufungsgerichts verfassungswidrig erfolgte, so ist nur das zweitinstanzliche Urteil zu wiederholen. Das erstinstanzliche Urteil bleibt trotz verfassungswidriger Spruchkörperbestellung bestehen. Die Garantie des zweistufigen kantonalen Instanzenzuges ist aufgehoben. Der Entscheid betrifft das nämliche Verfahren und den gleichen Verfahrensbeteiligten.

Das Bundesgericht führt formell keine Ausstandverfahren mittels eines bundesgerichtlichen Ausstandrichters durch. Die um Ausstand angesuchten Richter entscheiden über ihren Ausstand selbst. Eine Anhörung findet nicht statt. Der Revisionsgesuchsteller hat gegenüber der Bundesrichterin, welche ungenügende Deutschkenntnisse hat, ein Ausstandbegehren gestellt, damit dieses Revisionsgesuch nicht durch sie selbst entschieden wird. Es kann gut sein, dass die Bundesrichterin selbst darüber urteilt. Damit wird die Richterin, welche der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig ist, als Präsidentin des Spruchkörpers, einmal mehr über sich selbst entscheiden. Die letzten Revisionsbegehren des Revisionsgesuchstellers wurden ignoriert (keine Eingangsanzeige, kein Revisionsurteil). Es kann damit auch sein, dass über die Sprachinkompetenz der Bundesrichterin schön geredet oder im Urteil ignoriert wird.

Grundproblem unserer Gerichtsbarkeit ist, dass gewählte Richter Richter sind, und abgesehen von einer Wiederwahl in vier Jahren und der Pensionierung keinerlei Kontrolle unterstehen. Bezüglich der hier thematisierten Sprache gibt es kein Verfahrensprotokoll, welches die Entscheidungsfindung dokumentiert.

So ist ohne weiteres folgendes möglich, als Beispiel im Strafverfahren, dass Richter über Beschuldigte urteilen und es nicht dokumentiert ist

- ob sie die Akten gelesen haben,
- ob sie den Sachverhalt verstanden haben,
- ob die Richter als Spruchgremium gemeinsam ein Urteil gefällt haben,
- ob sie, wann sie, und wie lange sie den Sachverhalt beurteilt haben,
- ob sie sich eine eigene Meinung gebildet haben oder sich der Meinung des Vorsitzenden angeschlossen haben,
- ob es eine Minderheitsmeinung gab,
- wann, wo und wie der Entscheid des Spruchkörpers zustande gekommen ist.

Die Bundesrichterin hat den Entscheid 6F_6/2023 (hier in Revision) nicht ordnungsgemäss unterzeichnet. Unterzeichnet ist das Urteil vom Gerichtsschreiber und nicht vom Präsidenten des Spruchkörpers. Nach Art. 121 BGG kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften die Revision verlangt werden. Diese wurde beantragt und dazu gibt es keine Eingangsanzeige des Bundesgerichts. Die Bundesrichterin hat wohl nichts verstanden, nichts unterzeichnet und die Erledigung delegiert. Bundesgerichtsgesetzkonform ist dieser Entscheid nicht.

Erwartungsgemäss wurde das Revisionsgesuch vom Bundesgericht abgelehnt (Urteil vom 15.01.2024).

Wie schon so oft wird der Sachverhalt vom Bundesgericht tatsachenwidrig dargestellt. Das Bundesgericht stellt unzutreffend folgende Erwägung fest: «Bei der vorliegend vom Gesuchsteller geltend gemachten mangelnden Deutschkompetenz der fraglichen Bundesrichterin handelt es sich um ein Vorbringen, das sich in einer reinen und zudem unzutreffenden Behauptung erschöpft.»

Der Revisionsgesuchsteller hatte als Beweis ein Schreiben von altBundesrichter xyz vorgebracht sowie Herrn altBundesrichter xyz als Zeugen vorgebracht. Damit erschöpft sich der Hinweis auf die mangelnde Sprachkompetenz der Richterin nicht in einer «reinen und zudem unzutreffenden Behauptung», sondern in einem formalen Beweis mit Zeugenaussage eines Zeugen. Das Bundesgericht hat dies bewusst übersehen und negiert. Auf diese Weise hat der Revisionsgesuchsteller keine Chance vor Bundesgericht.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66
info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global
[AGB & Datenschutz](#)